

Kurztitel

ADR - Beförderung von Octafluorpropan - Widerruf

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 765/1994

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

21.09.1994

Text

Die Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde für das ADR des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Polens, Schwedens, Norwegens, Portugals sowie Luxemburgs und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 ADR betreffend Beförderung von Octafluorpropan (BGBI. Nr. 241/1992) ist aufgrund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *1) obsolet und nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*1) Kundgemacht in BGBI. Nr. 164/1993